

Pressemitteilung

51063 Köln-Mülheim  
Düsseldorfer Straße 74  
Tel: (0221) 640 31 52  
Fax: (0221) 640 31 98  
Mail: buero@ssm-koeln.org  
Web: www.ssm-koeln.org



## Rechtswidrige Unterbringungspraxis bei Obdachlosigkeit: Teilerfolg gegen die Stadt Köln vor dem Verwaltungsgericht

Die mangelhafte und rechtswidrige Unterbringung von Obdachlosen ist in Köln seit längerem Anlass für Kundgebungen, Besetzungen sowie Anfragen im Rat und Sozialausschuss der Stadt Köln.

Dass das Versagen von Politik und Verwaltung in diesem Bereich zu existenziellen Notlagen führt, zeigte sich einmal mehr am Sonntagabend, als Frau Claudia Stamm und ihr Lebensgefährte zum SSM kamen und um Unterstützung baten.

Frau Stamm ist Mutter von sieben Kindern und lebte mit sechs Kindern zwischen 4 und 17 Jahren und ihrem Lebensgefährten seit 10 Jahren in einer Wohnung auf der Frankfurter Straße 24 in Mülheim (Haus Volksbank).

Wegen Mietschulden, die inzwischen beglichen sind, wurde die Wohnung von der Volksbank gekündigt. Die Wohnung sollte am Dienstag, den 01. Februar 2022, geräumt werden. Die Sozialberatung des SSM setzte sich daraufhin mit der Stadt Köln in Verbindung und bat um Beschlagnahme der Wohnung durch die Fachstelle Wohnen, hilfsweise Zuweisung einer angemessenen Wohnung, hilfsweise Zuweisung einer angemessenen vorübergehenden Unterkunft.

Der zuständige Sachbearbeiter der Fachstelle Wohnen teilte Herrn Kippe vom SSM darauf mit, dass die Wohnung bereits zweimal beschlagnahmt worden sei und dass dies ein drittes Mal nicht möglich sei. Der Sachbearbeiter berichtete, dass die Stadt Köln seit Mai letzten Jahres eine Wohnung suche. Der Sachbearbeiter informierte ferner darüber, dass eine Unterbringung der Familie auf zwei 4-Bett-Zimmern im ehem. Hotel Timp am Heumarkt geplant sei.

### Bankverbindung:

IBAN: DE38 3701 0050 0322 2345 02  
BIC: PBNKDEFF

Steuernr: 218/5763/0819

Aufgrund dieser Auskunft ersuchte Frau Stamm, unterstützt von der Sozialberatung des SSM, Eilrechtsschutz beim Verwaltungsgericht Köln. Frau Stamm verwies in ihrem Eilantrag auf die Entscheidung des OVG Münster vom 6. März 2020, wonach bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung jedem Familienmitglied über 6 Jahre eine Mindestfläche von 9 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen müsse, für Kinder unter 6 Jahren 6 m<sup>2</sup>, für die 8-köpfige Familie Stamm also mindestens 69 m<sup>2</sup>.

Außerdem muss die Unterkunft so geschnitten sein, dass jedes Familienmitglied über eine Rückzugsmöglichkeit verfügt. Unter Verweis auf diese Vorgaben bat Frau Stamm das Gericht um die Zuweisung einer entsprechenden Unterbringung.

Das Gericht gab Frau Stamm inhaltlich Recht und führte aus: "Abschließend ist anzumerken, dass die Antragsgegnerin [Stadt Köln] den Anspruch der Antragstellerin und ihrer Familie aus §14 OBG NRW nach summarischer Prüfung nicht dauerhaft durch Zuweisung von zwei 4-Bett-Zimmern in einem Hotel erfüllen kann. Nach Ablauf einer auf Grundlage der Umstände des Einzelfalls zu bestimmenden Übergangszeit dürfte sich der Anspruch des Antrags der Antragstellerin verdichten."

Der Antrag wurde (vorerst) dennoch abgelehnt, weil das Gericht der Stadt Köln eine gewisse Übergangszeit einräumen will. Die Stadt war nämlich angehört worden und hatte versichert, für nächsten Montag eine Wohnung anbieten zu wollen. Diese habe eine Größe von 54 m<sup>2</sup>.

Für uns von der Sozialberatung des SSM ist es wichtig, dass wir vom Gericht im Wesentlichen inhaltlich Recht bekommen haben: Die Stadt muss sich in Zukunft bei der Vergabe von Unterkünften an die Vorgaben des Oberverwaltungsgerichts Münster halten.

Allerdings sind 54 m<sup>2</sup> für 7 oder 8 Personen viel zu wenig. Eine so kleine Unterkunft trägt den schutzwürdigen Bedürfnissen vor allem von Minderjährigen nicht ausreichend Rechnung. Die Zuweisung dieser viel zu kleinen Wohnung ist nach unserer Auffassung deshalb weiterhin rechtswidrig. Die Wohnung erfüllt nicht einmal die Mindestvoraussetzungen, die das OVG NRW der Verwaltung bereits 2020 vorgegeben hat und auf die das VG Köln nun erneut nachdrücklich hingewiesen hat.

Frau Stamm hat sich deshalb entschlossen, gegen diesen Beschluss beim Oberverwaltungsgericht Münster Beschwerde einzulegen, um endlich zu ihrem guten Recht zu kommen und eine menschenwürdige Unterbringung für ihre Familie zu erlangen.

Den Gang vor das OVG Münster wird Rechtsanwalt Dr. Heinrich Comes übernehmen.

Über den weiteren Verlauf werden wir Ihnen berichten.